

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Gauting

Seite 1 • Amtsblatt 51/2024 • 11. Jahrgang Nr. 51 • 19. Dezember 2024



### BLICKPUNKT GAUTING

#### FROHE WEIHNACHTEN



##### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich hoffe, Sie konnten eine schöne Adventszeit in unserer Gemeinde verbringen! Immer wieder stellen wir fest, dass diese Zeit zwar besonders stimmungsvoll und festlich, zugleich aber oft auch hektisch und sehr fordernd sein kann. Deshalb bietet sich zum Weihnachtsfest nun eine umso bessere Gelegenheit, in Ruhe auf das Vergangene zurückzublicken, auf uns selbst und den Augenblick zu hören und vielleicht bereits Pläne zu schmieden für das bevorstehende Neue.

Trotz der vielen Krisen in aller Welt können wir in Gauting sehr positiv auf das vergangene Jahr blicken, denn wir konnten viele Momente gemeinsam genießen. Ich denke dabei zum Beispiel an das wunderbar gelungene Fest unserer Freiwilligen Feuerwehr Gauting, das den ganzen Ort Anfang Juli zusammenführte, an die große Feier der Gemeinde im bosco, mit der wir Persönlichkeiten ehren konnten, die politisch, kulturell und sozial unser Leben hier verbessert haben, an die jüngsten, wieder so liebevoll gestalteten Christkindmärkte in Gauting und allen Ortsteilen, aber auch an so viele andere Gelegenheiten und Begegnungen, die uns und mir persönlich gezeigt haben, wie lebens- und liebenswert unsere Gemeinde ist.

Doch auch abseits solcher Feste und Feiern können wir glücklich zurückblicken. Sicherheit und die Chance, das Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten sind nicht selbstverständlich und kommen auch in Gauting nicht von ungefähr. Zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger setzen sich tagtäglich für diese Privilegien ein, die wir alle genießen. Von der Unterstützung unserer Kinder auf dem Schulweg über die ehrenamtliche Tätigkeit bei Feuerwehren, BRK und technischem Rettungsdienst, der Hilfe für Mitmenschen durch Zeit und Spenden, der Einbringung von Ideen auf privater und politischer Ebene bis hin zur Organisation von Festen, Märkten und anderen Veranstaltungen ist das Engagement in Gauting ungebrochen.

Dafür möchte ich mich zum Ende dieses herausfordernden, aber dafür umso schöneren Jahres herzlich bedanken. Ihr ehrenamtlicher Einsatz macht das Leben in unserer Gemeinde schöner und bunter.

Lassen Sie uns diese schönen Erinnerungen und frohen Zukunftsaussichten gemeinsam feiern. Ich lade Sie herzlich ein, am Heiligen Abend um 22:15 Uhr den festlichen Auftritt unserer Bläser vom Rathausbalkon zu genießen. Das Neue Jahr begrüßen wir dann am 1. Januar 2025 ab 16 Uhr beim traditionellen Böllerschießen in Stockdorf und am 6. Januar ab 16:15 Uhr in Buchendorf an der Keltenschanze.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Liebsten von Herzen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest.

Ihre

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin



### INHALT

1   Blickpunkt Gauting	
FROHE WEIHNACHTEN .....	1
2   Bekanntmachungen	
Archivgebührensatzung .....	2
Kostensatzung .....	5
Hebesatzung .....	11
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtl. der Weitergabe ihrer Daten	12
Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting .....	12
Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten .....	14
Friedhofssatzung – FS .....	16
Friedhofsgebührensatzung .....	26
Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe .....	28
Bekanntmachung über die Ausbaumaßnahme Münchener Straße und Planegger Straße in Gauting .....	35
Bekanntmachung über die Ausbaumaßnahme Andechsstraße in Gauting .....	35
3   Termine   Informationen	
Gautinger Insel .....	36
Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen .....	36
Gemeindebibliothek .....	37
Weihnachtliche Bläsermusik vom Rathausbalkon .....	37
Jetzt bewerben für das Ausbildungsjahr 2025 .....	38

### Impressum

Hrsg.: Gemeinde Gauting  
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting  
Tel.: 089/89337-0  
E-Mail: [post.zentral@gauting.de](mailto:post.zentral@gauting.de)  
Verantwortlich: Dr. Brigitte Kössinger,  
Erste Bürgermeisterin  
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit,  
Rathaus Gauting

Das Amtsblatt finden Sie auch unter  
[www.gauting.de](http://www.gauting.de)

---

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)**

ausgefertigt am 16.12.2024

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 51 am 19.12.2024.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 19.12.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, die

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung)**

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Satzung, Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Vorschüsse
- § 4 Gebühren
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Auslagen
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Zweck der Satzung, Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsge-

bühren zu ersetzen (vgl. § 6).

(3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für bestehende Rechte Dritter (z.B. Urheber-/Nutzungsrechte) neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr; Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs (Beginn der Benutzung).

(2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs fällig und sind bei der Gemeindekasse einzuzahlen, oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## § 4 Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach folgenden Sätzen:

### 1. Allgemeine Gebühren

Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, das Erstellen von schriftlichen Gutachten und sonstigen fachspezifischen Äußerungen, Tätigkeiten und Inanspruchnahme betragen je angefangene Halbstunde Zeitaufwand bei Beanspruchung der Archivkraft 30,00 Euro

(2) Zusätzlich können je nach Anliegen des Nutzers entstehen:

### 1. Gebühren für die Herstellung von Kopien

Für Schwarz-Weiß-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.1. DIN A4 (Normalpapier): 0,75 Euro

1.2. DIN A3 (Normalpapier): 1,50 Euro

Für Farb-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite erhoben:

1.1. DIN A4 (Normalpapier): 2,00 Euro

1.2. DIN A3 (Normalpapier): 4,00 Euro

Für Buch-Kopien werden folgende Gebühren pro Seite zusätzlich erhoben:

1.5. DIN A4 (Normalpapier): 3,00 Euro

1.6. DIN A3 (Normalpapier): 5,00 Euro

### 2. Gebühren für die Herstellung von Digitalscans

Gebühren für die Herstellung von digitalen Bilddateien betragen jeweils pro Scan bei

niedriger Auflösung (ca. 90dpi)

2.1. Vorlagenformat DIN A4 2,00 Euro

2.2. Vorlagenformat DIN A3 4,00 Euro

hoher Auflösung (ca. 300dpi)

2.3. Vorlagenformat DIN A4 3,00 Euro

2.4. Vorlagenformat DIN A3 4,00 Euro

2.5. Für einen Ausschnitt-Scan aus der Originalquelle bzw. Scan aus einem Buch sowie für eine höhere Auflösung

pro Scan zusätzlich 5,00 Euro

### 3. Für die Speicherung auf

Memory-Stick (4 GB) inkl. Materialkosten 5,00 Euro

(Aus Sicherheitsgründen können nicht vom Nutzer zur Verfügung gestellte Sticks genutzt werden.)

### 4. Für Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Seite

Schwarz-Weiß-Ausdrucke

4.1. DIN A4 (Normalpapier): 0,75 Euro

4.2. DIN A3 (Normalpapier): 1,50 Euro

Farb-Ausdrucke

4.3. DIN A4 (Normalpapier): 2,00 Euro

4.4. DIN A3 (Normalpapier): 4,00 Euro

### 5. Mindestgebühr

je Gebührenbescheid für Leistungen nach den Punkten 1 bis 4.4. 5,00 Euro

### 6. Eilaufträge

Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Durchführung von Eilaufträgen besteht nicht.

### 7. Fotoarbeiten

Bei Eigenanfertigung durch den Nutzer je Motiv 25,00 Euro

### 8. Wiedergabe und Veröffentlichungen

8.1. für Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom, je Abbildung in

		schw.-weiß	Farbe
bis	1.000 Exemplare	20,00 Euro	40,00 Euro
bis	5.000 Exemplare	30,00 Euro	60,00 Euro
bis	10.000 Exemplare	40,00 Euro	80,00 Euro
bis	50.000 Exemplare	50,00 Euro	100,00 Euro
über	50.000 Exemplare	60,00 Euro	120,00 Euro

8.2. für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen in Online-Diensten oder andere mediale Verwendung 100,00 Euro

4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 4 kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Gemeinde Gauting liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.

(3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter (vgl. § 1 Abs.3).

**Hinweis:**

*Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungspflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.*

**Anmerkung:**

**Beglaubigungen von**

- Auszügen und Abschriften aus archivierten Personenstandsunterlagen/ -büchern oder
- Meldeunterlagen erfolgen nach dem jeweils aktuellen Kommunalen Kostenverzeichnis der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung).

## § 5

### Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und

## § 6

### Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,
2. die Kosten für besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung),
3. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (z.B. Fotoarbeiten) verauslagten Beträge sowie
4. die Reisekosten entsprechend der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Gauting (Archivgebührensatzung) vom 01.02.2019 außer Kraft.

Gemeinde Gauting

Ausgefertigt: 16.12.2024

Gauting, den 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

### Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

ausgefertigt am 16.12.2024

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 51 am 19.12.2024.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 19.12.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

### Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

#### Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Gebühren / Gebührenhöhe

§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

#### § 1 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### § 3

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20.02.2019 außer Kraft.

Gauting, den 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Anlage:  
Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde  
Gauting

---

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)</b>	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€

00

## Informationsfreiheitssatzung

010

Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung

1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand 5 bis 100 €

1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte kostenfrei

2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

a) in einfachen Fällen 5 bis 25 €

b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 26 bis 50 €

c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz

überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung)

3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehenen Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.

004

### Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen 5 bis 60 €

005

### Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.

Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006

### Niederschriften:

7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

## Besondere Amtshandlungen

02

020

### Hauptverwaltung Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG

<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonstige	12,50 bis 200 €
<b>03</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>030</b> Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	<b>031</b> Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
<b>1</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b> Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	<b>111</b> Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung*	15 bis 600 €
<b>12</b>	<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b> Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	<b>121</b> Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4 FBV	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>122</b> Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

<b>6</b>	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>612</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>613</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
<b>614</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
<b>615</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>616</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 bis 50 €
<b>617</b>	Freistellungsverfahren nach Art. 70 Bay-BO; Mitteilung nach Art. 70 Abs 2. Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 250 €
<b>62</b>	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	<b>derzeit keine gemeindliche Satzung</b>
<b>620</b>	<i>Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum</i>	<i>50 bis 2.500 €</i>
<b>63</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		Allgemeine Amtshandlungen	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	<b>701</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
	<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	<b>730</b>	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	<b>731</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung*	10 bis 150 €

\* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Ausgefertigt, Gauting den 16.12.2024  
*Brigitte Kössinger*

Dr. Brigitte Kössinger  
 Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

402/9241-90000

### Bekanntmachung der Satzung über Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gauting (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

#### Satzung über Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gauting (Hebesatzsatzung)

ausgefertigt am 16.12.2024

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 51 am 19.12.2024.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung am 19.12.2024 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt die Veröffentlichung unter der aktuellen Nummer des oben angegebenen Amtsblattes, sowie nach Inkrafttreten der Satzung in der Rubrik „Satzungen, Verordnungen und Richtlinien“.

Gemeinde Gauting, 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gauting (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Gauting folgende

#### Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Gauting (Hebesatzsatzung)

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Hebesätze
- § 2 Inkrafttreten

#### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre  
580 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre  
580 v.H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gauting, den 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

402/9241-90000

### Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Gauting, 09.12.2024  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahl-

berechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift:  
Gemeinde Gauting  
Einwohnermeldeamt  
Bahnhofstraße 7  
82131 Gauting

Telefon: 089/89337-220

E-Mail: [post.einwohnermeldeamt@gauting.de](mailto:post.einwohnermeldeamt@gauting.de)

Das Formular „Einrichtung einer Übermittlungssperre“ finden Sie auch im Internet unter [www.gauting.de](http://www.gauting.de) -> Bürgerservice-Portal -> Online-Formulare -> Melde- und Passwesen Auskunft- u. Übermittlungssperre -> Formular Übermittlungssperre



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

### Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting

Die Gemeinde Gauting erlässt folgende

#### Benutzungsrichtlinien für den Citybus der Gemeinde Gauting

1. Der Citybus der Gemeinde Gauting (nachstehend Fahrzeug genannt) wird den örtlichen Vereinen, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren, Seniorengruppen, dem Seniorenbeirat, dem Jugendbeirat sowie weiteren Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport in Erfüllung ihrer Aufgaben unter Ausschluss einer kommerziellen Zweckverfolgung überlassen, sofern es nicht für Zwecke der Gemeinde Gauting (nachstehend Gemeinde genannt) selbst benötigt wird. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch die Erste Bürgermeisterin das Fahrzeug nutzen können.
2. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

3. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrtenbuches. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das Fahrzeug in gereinigtem Zustand zu übergeben.

4. Aus- und Umbauarbeiten am und im Fahrzeug sind nicht erlaubt.

5. Der Nutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Ebenfalls ist der Personalausweis vorzulegen.

6. Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.

7. Im Fahrzeug ist das Rauchen verboten.

8. Das Fahrzeug wird vor der Überlassung vollgetankt und ist deswegen auch wieder vollgetankt abzugeben.

9. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 300,00 Euro einschl. Teilkasko mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung.

Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuzuziehen.

Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden. Ein entsprechendes Unfall- bzw. Schadensprotokoll ist zu fertigen. Exemplare des Europäischen Unfallberichts liegen im Fahrzeug bereit.

Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles,
- b) der Schadensort,
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeugs, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag),
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
- f) durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,
- g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
- h) der Schadensumfang.

10. Im Fahrzeug dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.

11. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum Befördern von Kindern, sind einzuhalten.

12. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.

13. Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.

14. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

• für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen (d.h. Ersatzpflicht bei Eintritt einer Wertminde-

rung des Fahrzeugs, Ersatzpflicht für Nutzungsausfallkosten (z.B. wenn für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug angemietet werden muss), Ersatzpflicht für den Mehrbeitrag, der aufgrund der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes anfallen kann; Ersatzpflicht für sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen können,

• bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),

• bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.),

wenn dadurch der Versicherungsschutz ganz oder teilweise verloren geht,

• soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

15. Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

• der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt,

• der Vertragsgegenstand defekt ist. Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch die Gemeinde Gauting.

16. Das Benutzungsentgelt beträgt 60,00 Euro pro Tag, 120,00 Euro pro Wochenende und 360,00 Euro pro Woche (jeweils zzgl. USt). Vor und nach der Fahrzeugübergabe ist das Übergabeprotokoll auszufüllen. Außerdem ist das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Darüber hinaus ist bei Übergabe eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro fällig, die nach einer bestimmungsgemäßen Benutzung rückerstattet wird.

17. Als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) muss die Gemeinde Gauting derzeit außerhalb ihrer Betriebe gewerblicher Art gemäß § 2 (3) UStG die Umsatzsteuer nicht ausweisen. Zum 01.01.2027 erfolgt seitens der Finanzverwaltung eine weitreichende Änderung des Umsatzsteuerrechts. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Preises erkennt, ist die Gemeinde Gauting berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt, Gauting, den 16.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

# Bekanntmachung

GL/ 5546-75110

Gauting, den 13.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die **Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten** beschlossen.

Die Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus Gauting, Bahnhofstraße 7/EG, Zimmer 1 (Standesamt, Friedhofswesen)**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gleichzeitig wird die Richtlinie auf der Internetseite der Gemeinde Gauting veröffentlicht.



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Ehrengrabstätten

### Präambel

Die Gemeinde Gauting möchte Personen, die sich durch ihr Wirken und ihre Schaffenskraft für die Gemeinde und über deren Grenzen hinaus in der Öffentlichkeit verdient gemacht haben, auch über ihren Tod hinaus in Andenken halten und ihre letzte Ruhestätte in einem würdigen Andenken bewahren. Hierfür sollen die folgenden Richtlinien dienen.

#### I.

##### Allgemeines

Als Ehrengrabstätte kann jede Grabstätte in der Gemeinde Gauting anerkannt werden.

#### II.

##### Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch den Beschluss des Gemeinderats.

2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die herausragende Leistungen mit Bezug auf die Gemeinde Gauting vollbracht und die sich durch ihr überragendes Lebenswerk mit überregionaler Bedeutung verdient gemacht haben. Unabdingbar ist, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt frühestens fünf Jahre nach dem Tod und ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorgesehen. In dringenden Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderats die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

4. Mit der Zuerkennung der Eigenschaft als Ehrengrab verbunden ist die Anbringung einer Ehrengrabplakette an der Grabstätte.

#### III.

##### Anerkennungsverfahren

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach diesem Abschnitt sind mit einer Begründung zu versehen und an die Erste Bürgermeisterin zu richten. Die Begründung muss folgende Aspekte enthalten:

- vollständiger Lebenslauf der Person
- Darstellung der hervorragenden Leistungen und der Bezug zur Gemeinde Gauting
- Darstellung der überregionalen Bedeutung des Lebenswerkes
- Begründung für das Fortleben des Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit.

2. Darüber hinaus sollen in der Begründung Aussagen zu folgenden Punkten enthalten sein:

- Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -größe, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)
- Namen und Adresse von Nutzungsberechtigten oder Angehörigen, wenn die Grabstätte noch gepflegt wird
- Namen und Adresse desjenigen, der die Pflege und eine eventuell erforderliche Instandsetzung der Grabstätte übernimmt oder die anfallenden Kosten zahlt, wenn ein Nutzungsberechtigter oder Angehöriger

---

höriger nicht mehr vorhanden ist.

3. Die Verwaltung kann eine Überprüfung der Daten veranlassen bzw. entsprechende Informationen einholen.

#### **IV.**

##### **Verlängerungsverfahren**

1. Ehrengräber, die gemäß den festgelegten Kriterien anerkannt wurden, unterliegen einem Überprüfungsablauf im 10-Jahres-Rhythmus. Für das Jahr 2025 soll erstmalig über eine Verlängerung des Ehrengrabstatus der bereits bestehenden Ehrengräber entschieden werden. Diese Überprüfung wird alle 10 Jahre durch den Gemeinderat wiederholt.

Bei Persönlichkeiten, deren Wirken ein fortlebendes Andenken in der allgemeinen Öffentlichkeit über den Zeitraum eines Jahrhunderts hinaus erwarten lässt, soll eine entsprechende Verlängerung des Anerkennungszeitraums um weitere 10 Jahre erfolgen.

2. Eine mehrmalige Verlängerung der Anerkennung als Ehrengrabstätte ist zulässig.

#### **V.**

##### **Aberkennungsverfahren**

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Verwaltung ein Prüfverfahren ein. Sie kann dazu eine Überprüfung der unter Abschnitt III geforderten Unterlagen veranlassen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

#### **VI.**

##### **Pflege und Grabmal**

1. Eine Ehrengrabstätte muss nach den Vorgaben

der Friedhofssatzung ein würdiges Erscheinungsbild bieten und das Grabmal ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

2. Die Pflege der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

3. Kommt der Nutzungsberechtigte der Pflicht zur Grabpflege nicht nach, wird die Grabpflege im Rahmen einer Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchgeführt. Sollte kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden sein, ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, sodass keine fortlaufende Pflege mehr erforderlich ist.

4. Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden, so obliegt im Falle notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen zur Sicherung der Standfestigkeit des Grabmals die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Gemeinderat.

#### **VII.**

##### **Jährliche Kranzniederlegung**

Es erfolgt jährlich zu Allerheiligen eine Kranzniederlegung (alternativ: Waldgesteck oder Blumenschale) durch die Gemeinde Gauting. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

#### **VIII.**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Gewährung und Pflege von Gräbern für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger wird im Amtsblatt der Gemeinde Gauting bekanntgegeben und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gauting, den 13.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

# Bekanntmachung

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2024 erlässt die Gemeinde Gauting folgende

## **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

ausgefertigt am 13. Dezember 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 19.12.2024 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 13. Dezember 2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

# **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)

### **Inhalt:**

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Leichenhaus
- § 23 Leichenhausbenutzungszwang
- § 24 Leichentransport
- § 25 Leichenbesorgung
- § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 27 Bestattung
- § 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 29 Ruhefrist
- § 30 Exhumierung und Umbettung

#### V. Schlussbestimmungen

- § 31 Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Bestattungsgebühren
- § 35 Inkrafttreten

---

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Waldfriedhof Gauting, an der Planegger Straße, Fl.Nr.: 1844/0 und 786/10, Gemarkung Gauting
- b) das Leichenhaus sowie die Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn
- c) das Bestattungspersonal.

### § 2

#### Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3

#### Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### § 4

#### Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### § 5

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7

#### Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

---

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## § 8

### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu neh-

men. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen Abraum nur an den hierfür festgelegten Plätzen ablagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Grabmachertätigkeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Diese sind grundsätzlich zu den Regelarbeitszeiten von Montag bis Donnerstag von 08:00 – 16:00 Uhr, und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr möglich. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Durchführung von Grabmachertätigkeiten und Beisetzungen nicht gestattet.

(5) Der Beginn und das Ende von Grabmachertätigkeiten sind der Friedhofsverwaltung bzw. den Friedhofsgärtnern unmittelbar anzuzeigen. Auch das Ende einer Beisetzung ist vom Bestattungsunternehmen unmittelbar anzuzeigen. Bei allen drei genannten anzeigepflichtigen Ereignissen wird ein Protokoll über die Einhaltung einer satzungskonformen Ausübung der Tätigkeit zwischen dem Gewerbetreibenden und einem Friedhofsverantwortlichen aufgenommen.

(6) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung erneut gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.

---

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Einzelgrabstätten

In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde.

b) Doppelgrabstätten

In Doppelgräbern können je Grabstelle innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die jeweils erste Leiche tiefergelegt wurde.

c) Urnenerdgrabstätten

Urnenerdgräber sind nur zur Beisetzung von Aschenurnen bestimmt; in einem Urnenerdgrab können innerhalb der Ruhezeit bis zu max. vier Aschenurnen beigesetzt werden.

d) Urnennischen

In Urnennischen können innerhalb der Ruhezeit bis zu max. drei Aschenurnen beigesetzt werden. Die Urnennischen sind mit Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen.

e) Urnenstelen

In Urnenstelen können innerhalb der Ruhezeit bis zu max. zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die Urnenstelen sind mit Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen.

f) Gemeinschaftsgrabanlagen mit einem auf die Nutzungsdauer abgeschlossenen Grabpflegever-

trag

Gemeinschaftsgräber, die nur als Gesamtpaket mit einem Grabmal und einer Grabpflege erworben werden können. Sie werden erst im Todesfalle für die Dauer der

Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Eine Grabnutzungsverlängerung ist nicht möglich.

g) Anonymes Urnenerdgrab

Die Beisetzung der anonymen Urnen findet ohne Trauergäste statt. Die Friedhofsverwaltung

entscheidet über den Termin der Urnenbeisetzung. Diese Grabstätte wird nicht gekennzeichnet. Grabbeete oder sonstige Kennzeichnungen die auf die Verstorbenen hinweisen, sind nicht zulässig. Die Lage der einzelnen Urnen wird in den Bestattungsunterlagen bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet.

h) Urnenbaumgräber

Urnenbaumgräber sind ausschließlich für Urnenbestattungen zugelassen. In einem „kleinen Urnenbaumgrab“ können innerhalb der Ruhefrist zwei bzw. bei einem „großen Urnenbaumgrab“ bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einem einheitlichen Messingschild. Hierauf werden die Angaben zum Verstorbenen eingraviert. Das Messingschild kann ausschließlich über die Friedhofsverwaltung bezogen werden und wird von der Gemeinde auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.

i) Sternenkinderfeld

Im Sternenkinderfeld können Fehlgeburten unter 500 g, anonym oder mit Inschrift auf der dazugehörigen Stele, zur Ruhe gebettet werden. Die Beschriftung der Stele ist nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu fertigen. Für dieses Grab kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

Das Sternenkinderfeld wird von der Gemeinde gestaltet und unterhalten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## § 11

### Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnennischen, Urnenstelen, Urnenbaumgräbern oder in anonymen Urnenerdgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, muss die Aschenkapsel aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnenerdgrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnenerdgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnenerdgrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnenerdgrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 12

### Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Erdgrabstätten haben folgende Längen und Breiten:

1. Einzelgrabstätten 2,20 m x 0,90 m
  2. Doppelgrabstätten 2,20 m x 2,40 m
  3. Urnenerdgrabstätten 0,80 m x 0,60 m
  4. Grabstätte im Sternenkinderfeld: 0,40 m x 0,30 m
- Erdgrabstätten haben eine Mindestabdeckung vom

90 cm, bei Urnenerdgrabstätten 50 cm.

(2) Die Grabhügel dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,20 m

Doppelgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Höhe 0,20 m

Urnenerdgräber: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,20 m

Anstelle eines Grabhügels angebrachte Grabplatten dürfen die vorstehenden Maße nicht überschreiten.

## § 13

### Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 bzw. 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Grabnutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher An-

---

nahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.

(2) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Grabnutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Grabnutzungsrechts gestellt, so wird das Grabnutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Grabnutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Grabnutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrü-

nung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

#### **§ 15**

##### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt nicht für Urnennischen, Urnenstelen, Urnenbaumgräber und das Sternenkinderfeld.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Grabnutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31).

(4) Ist der Aufenthalt des Grabnutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

#### **§ 16**

##### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Maße des Grabhügels (§ 12 Abs. 2) und über die maximal zulässige Höhe eines Grabmals (§ 19. Abs.4) nicht hinauswachsen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass zu große oder stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

(3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Grabnutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Grabnutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender bzw. absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Grabnutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 31).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

#### **§ 17**

##### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 und 20 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18, 19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme, § 31).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### **§ 18**

##### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### **§ 19**

##### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

(1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

(2) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen. Die Schrift darf nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe ausgeführt werden.

(3) Grabsteine sollen in der Regel aus einem einheitlichen Material bestehen. Sie müssen mindes-

---

tens 18 cm stark sein. Sockel über 25 cm sind nicht zulässig.

(4) Grabmale dürfen im Waldteil, im ältesten Friedhofteil (Grabfelder 1-9) und entlang der Einfriedungsmauer in der Regel nicht höher als 1,80 m, im übrigen Friedhof nicht höher als 1,60 m sein. Grabmale bei Urnenerdgräbern dürfen nicht höher als 1,10m sein.

Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze können bis zu einer Gesamthöhe (einschl. Sockel) von 1,80 m genehmigt werden; bei Grabkreuzen ist ein Sockel aus Naturstein bis zu 0,60 m Höhe zulässig.

(5) Die Breite der Grabmale darf in keinem Detail größer sein als die Breite der Grabhügel (§ 12 Abs. 2)

(6) Liegende Grabplatten dürfen nicht länger und nicht breiter sein als die in § 12 für Grabhügel festgesetzten Breiten- und Längenmaße. Werden diese Maße durch Grabplatten voll in Anspruch genommen, so darf außerhalb der Platte keine grabgestaltende Bepflanzung oder Aufstellung von Vasen, Schalen, Laternen u. Ä. vorgenommen werden.

Liegende Grabplatten und ein stehendes Grabmal für das gleiche Grab sind nicht zugelassen.

(7) An den Urnennischen / Urnenstelen und Urnenbaumgräbern darf kein Blumenschmuck oder sonstige Dekoration erfolgen. Ausnahmen hierfür sind zulässig für Blumenschmuck bis vier Wochen nach einer Urnenbeisetzung. Nach Fristablauf ist der Blumenschmuck zu entfernen, ansonsten erfolgt dies gebührenpflichtig durch die Gemeinde.

(8) Im Sternenkinderfeld dürfen Andenken und Blumen auf den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen.

(9) Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn die Gemeinde hierzu Ihre Erlaubnis erteilt.

## § 20

### Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

Einfassungen der Grabhügel aus Stein, Holz, Blech, Eisen oder sonstigem Material sind nur im neuen Teil des Friedhofs (Feld 52 ff.) zulässig. Das Bestreuen der Grabhügel und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies oder ähnlichem ist untersagt.

## § 21

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 31). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffor-

dem, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). Sind der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 22**

##### **Leichenhaus**

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargaus-

stattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 23**

##### **Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

##### **§ 24**

##### **Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

##### **§ 25**

##### **Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

##### **§ 26**

##### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof können von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt werden, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

b) das Versenken des Sarges

c) die Beisetzung von Urnen,

d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,

e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

### **§ 27 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenwandgräbern, Urnenstelen und Urnenbaumgräbern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnennische / die Urnenstele / das Urnenbaumgrab geschlossen ist.

### **§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Trauerfeiern, Verabschiedungen, Ausgrabungen und Bestattungen dürfen nur zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Terminen stattfinden und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 29 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschereste Verstorbener wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 30 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen § 31**

### **Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 32 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 33 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-Euro und höchstens 2500,- Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

d) den Vorschriften über die Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gem. § 8 zuwiderhandelt.

e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder

f) die festgelegten Verbote missachtet.

### § 34 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Kosten, die auf dem Gebiet des Bestattungswesens entstanden sind, werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting – in ihrer jeweils geltenden Fassung – erhoben.

### § 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Gauting vom 01.12.2023 außer Kraft.

Gemeinde Gauting

Ausgefertigt:  
Gauting, den 13.12.2024

*Brigitte Kössinger*

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2024 erlässt die Gemeinde Gauting auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

ausgefertigt am 13. Dezember 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes

durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 19.12.2024 amtlich bekannt gemacht wird. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 13. Dezember 2024

*Brigitte Kössinger*

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

### § 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Gauting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Waldfriedhof Gauting mit Leichenhaus und Aussegnungshalle, Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- b) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- c) sonstige Gebühren (§ 5)

d) Verwaltungsgebühren (§ 6)

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner einer Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung

b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,

d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab mit Tieferlegung

€ 893.--

Doppelgrab mit Tieferlegung

€ 1.345.--

Urnenerdgrab

€ 1.046.--

Urnennische

€ 1.254.--

Urnenstele

€ 1.012.--

Urnengemeinschaftsgrab (ohne Pflegevertrag)

€ 691.--

Anonymes Urnenerdgrab

€ 657.--

Urnenbaumgrab groß

€ 2.013.--

Urnenbaumgrab klein

€ 1.112.--

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 10 Jahre erworben werden. (§ 29 der Friedhofssatzung).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Eine Rückerstattung bereits bezahlter Grabnutzungsgebühren bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

### § 5

#### Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für Särge am ersten Tag

€ 225.--

b) für Särge jeden weiteren Tag

€ 100.--

c) für Urnen ab dem 15. Kalendertag je Tag

€ 86.--

(2) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Waldfriedhof Gauting

€ 276.--

(3) Sonstige, mit einer Bestattung zusammenhängende Gebühren:

a) Abräumen eines aufgelassenen Grabes (Einebnen, Einsäen) und Löschung im Gräberbuch

€ 87.--

b) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt beträgt € 87.--/Stunde für den Personaleinsatz und € 79.--/Stunde für den Maschineneinsatz. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 6**  
**Verwaltungsgebühren**

(1) Gebühr zum Erwerb und Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	€ 30.--
(2) Bearbeitung des Bestattungsauftrags	€ 90.--
(3) Ausstellung eines Leichenpasses	€ 60.--
(4) Genehmigung eines Grabmals	€ 80.--
(5) Erlaubnis für Film- oder Fotoaufnahmen	€ 100.--

(6) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10.-- bis € 500.-- erhoben werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gauting vom 09.12.2021 außer Kraft.

Gemeinde Gauting  
Ausgefertigt: 13.12.2024

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe

**Inhaltsübersicht:**

I. Satzungstext

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Maß der Abstandsflächentiefe

§ 3 Bebauungspläne

§ 4 Inkrafttreten

II. Begründung

Die Gemeinde Gauting erlässt folgende

**Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)**

gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO

Diese Satzung ersetzt die Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) in

der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting Nr. 3 vom 21.01.2021.

**I. Satzungstext**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von

- a) Gewerbegebieten
- b) Kerngebieten
- c) Sondergebieten
- d) Industriegebieten
- e) festgesetzten urbanen Gebieten

f) dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB, es sei denn, es handelt sich um Geltungsbereiche nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Satzung gilt darüber hinaus nicht in den Bereichen in der Ortsmitte von Gauting, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan näher abgegrenzt dargestellt sind.

**§ 2**  
**Maß der Abstandsflächentiefe**

<sup>1</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche im Gemeindegebiet 1 H, mindestens jedoch 3 m.

<sup>2</sup>Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzuge-rechnet. <sup>4</sup>Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO bei einer Dachneigung von mehr als 70° voll, im Übrigen zu einem Drittel angerechnet.

<sup>5</sup>Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Be-tracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Brei-te der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und
2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.

### **§ 3 Bebauungspläne**

<sup>1</sup>In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind, die Geltung der Abstandsflächenvor-schriften an, gilt auch für diese § 2 Sätze 1 bis 5.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **II. Begründung**

### **Teil A**

#### **Aufbau und Zweck der Satzung**

Die Gemeinde Gauting nimmt die vom Gesetzge-ber bereitgestellte Grundlage nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO in Anspruch, um ein abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe zu regeln. Die Regelung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO enthält aus-weislich der Gesetzesbegründung (Drucksache 18/8547) eine umfassende, an die Gemeinden ge-richtete Ermächtigung, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten. Das sich ergebende Maß wird in Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayBO definiert und ist das Ergebnis

der Tiefe der Abstandsfläche und der Hinzurech-nung der Höhe von Dächern sowie der Dachgauben, die nicht Satz 5 entsprechen.

Dieses Maß der Abstandsflächentiefe wird wie folgt abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 BayBO für den in § 1 definierten Gel-tungsbereich der Satzung geregelt.

#### **1. Allgemein zu §§ 1 und 2**

In der Zusammenschau wird mit dieser Satzung das bisherige Abstandsflächenrecht für den Gel-tungsbereich der Satzung beibehalten.

#### **2. Zu § 1**

§ 1 Buchst. a bis f sowie der als Anlage zur Sat-zung beigefügte Lageplan bezeichnen jene Gebie-te, die nicht Teil dieser Satzung sind und innerhalb derer das Abstandsflächenrecht nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO unverändert Anwendung findet.

#### **3. Zu § 2 Sätze 1 und 2**

Satz 1 regelt die Tiefe der Abstandsflächen von 1 H. Um ein abweichendes Maß der Abstandsflä-chentiefe H entsprechend der Ermächtigungs-grundlage nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO festsetzen zu kön-nen, ist es zwingend, das sog. „16m-Privileg“ zuzu-lassen. Ohne diese Regelung würde schon ab ei-ner Abstandsflächentiefe von 0,5 H eine Verschär-fung des bisherigen Rechts an den „Schmalseiten“ nach Art. 6 Abs. 6 BayBO a. F. bei Gebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 45 Grad eintreten. Eine Verschärfung des bisherigen Rechts ist nicht beabsichtigt. Damit verbliebe ohne § 2 Satz 2 led-iglich die Abstandsflächentiefe nach Art. 6 Abs. 5 BayBO von 0,4 H (ohne die praxisferne Betrach-tung von Hundertstel-Stellen). Die Anordnung des § 2 Satz 2 ist daher Voraussetzung für eine Sat-zung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO, deren Erlass der Gesetzgeber für Teile des Ge-meindegebiets oder das ganze Gemeindegebiet in das gemeindliche Ermessen gestellt hat.

#### **4. Zu § 2 Sätze 3 und 4**

Das Maß der Abstandsflächentiefe ergibt sich aus der Tiefe der Abstandsfläche, das in dieser Sat-zung mit 1 H angeordnet wird, der Höhe von Dä-chern und Giebelflächen sowie von Dachgauben, die nicht Satz 5 entsprechen, und der Möglichkeit, an zwei Außenwänden von nicht mehr als 16m Länge 0,5 H im Sinne von § 2 Satz 2 anzusetzen. Die Hinzurechnung der Höhe der Dächer und Gie-belflächen und Dachgauben, die nicht Satz 5 ent-

---

sprechen, wird nach § 2 Sätze 3, 4 und 5 abweichend von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayBO angeordnet. Ohne diese Regelung könnte, auch unter Anwendung von § 2 Satz 2, die Abstandsflächentiefe von 1 H nicht angeordnet werden, da die Folge eine Verschärfung des bisherigen Rechts, die unter Punkt 1 beschrieben ist, auf den „Schmalseiten“ mit einer Abstandsflächentiefe von 0,5 H gleichermaßen eintreten würde. Das heißt, um die Grundlage nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO „eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H“ ausschöpfen zu können, ist es notwendig, § 2 Satz 2 in Kombination mit § 2 Sätze 3, 4 und 5 anzuordnen.

#### **5. Zu § 2 Sätze 2, 3, 4 und 5**

Satz 2 (16 m-Privileg), 3 und 4 (Anrechnung der Dach- und Giebelflächen) sowie Satz 5 (Nichtanrechnung von untergeordneten Gauben) stellen jeweils ein Bemessungskriterium für das sich ergebende Maß der Abstandsflächentiefe dar. Als Ergebnis der Anwendung dieser Regelungen steht für jede Seite eines Gebäudes ein Maß „H“. Sie verändern durch eine Berechnung der angeordneten Tiefe der Abstandsfläche das sich ergebende Gesamtmaß der einzuhaltenden Abstände und sind daher in ihren Anwendungsmöglichkeiten in einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO gleichrangig zu sehen. Im Zusammenwirken mit der Tatsache, dass ohne die Anwendung des § 2 Satz 2 ein abweichendes Maß der in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO geregelten Abstandsflächentiefe von 0,4 H ohne eine Verschärfung des bisherigen Rechts nicht möglich ist, folgt, um den Rahmen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO ausschöpfen zu können, die zusätzliche Anordnung der Berechnung nach den Sätzen 3, 4 und 5. Ohne die Sätze 3, 4 und 5 wäre eine Anordnung von 1 H ohne die unerwünschten Folgen, dass bestehenden Gebäuden und Verlängerungen von Baugenehmigungen oder Vorbescheiden genehmigungsrechtliche Hindernisse entgegenstünden, nicht möglich. Die in Satz 5 geregelte Nichtanrechnung der untergeordneten Gauben bedeutet die Beibehaltung des bisherigen Rechts und eine (weitere) geringfügige Veränderung des Maßes H nur in jenen Fällen, in denen die Gauben eine Größe erlangen, die das untergeordnete Maß übersteigen.

#### **Teil B**

##### **Planungsziele**

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, das Abstandsflächenrecht abweichend von der gesetzlichen Regelung zu gestalten, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient. Die Satzung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Gemeinde Gauting ein Bedürfnis besteht, die Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen, andererseits aus ortsgestalterischen Gründen und der Wohnqualität den vorhandenen Bestand zu erhalten.

In der Gemeinde Gauting sind nicht überplante Baugebiete und Gebiete, die nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen sind, vorhanden, in denen die Steuerung der Gebäudeabstände zueinander ausschließlich oder vorwiegend über das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erfolgt. Die Gemeinde Gauting mit ihren Ortsteilen Buchendorf, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn ist von einem übermäßig starken Siedlungsdruck geprägt. Die Ziele „Erhaltung des Ortsbildes, des traditionellen Siedlungscharakters und der Wohnqualität“ wären ohne diese Satzung in der Gemeinde nachhaltig gefährdet.

Aus Umsicht für Gebiete, in denen ein besonders hoher Siedlungsdruck herrscht und dadurch ein stark verkürztes Abstandsflächenrecht zu Auswirkungen führen würde, die den genannten Zielen entgegenstehen würden, hat der Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO eine umfassende, an die Gemeinden gerichtete, Satzungsermächtigung aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung beschränkt sich die Regelungskompetenz des Bauordnungsrechts bei der abweichenden Bestimmung von Abstandsflächen auf im weiteren Sinne sicherheitsrechtliche Zielsetzungen. Abstandsflächen können zur Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke, zur Sicherstellung von Flächen für Nebenanlagen, zur Herstellung des Wohnfriedens abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. In Bezug auf das Ortsbild sind nur gebäudebezogene Regelungen zulässig, die sich mittelbar auf die Gestaltung des Ortsbildes auswirken.

---

Vorstehende Satzung wird im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage maßgeblich zur Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität und des Wohnfriedens erlassen. Im Gemeindegebiet sind nach wie vor viele Bereiche nicht überplant und beurteilen sich planungsrechtlich nach § 34 BauGB. Darüber hinaus sind in Bebauungsplänen zum Teil großzügige Baugrenzen mit der Maßgabe der Anordnung des (alten) Abstandsflächenrechts festgelegt. In diesen Bereichen wird der Abstand von Baukörpern zueinander im Wesentlichen durch das Abstandsflächenrecht geregelt.

Der hohe Siedlungsdruck im Gemeindegebiet und die immer weiter steigenden Grundstückspreise werden daher dazu führen, dass die Mindestmaße der gesetzlich festgelegten Abstandsflächen weitestgehend ausgenutzt werden. Ohne eine auf die Gemeindesituation angepasste Festsetzung des Maßes der Abstandsflächentiefe würde sich die Wohnqualität im Gemeindegebiet nachteilig ändern. Eine ansonsten, über verkürzte Abstände erwirkte, Nachverdichtung wird nach Auffassung der Gemeinde auch nachteilige Auswirkungen auf den Wohnfrieden haben.

Die Wohnqualität ist im Gemeindegebiet Gauting in vielen Bereichen durch größere Abstände zwischen den Gebäuden geprägt. Gerade im Gemeindegebiet werden Wohnformen angeboten, die im urbanen Raum nicht bzw. nur noch selten anzutreffen sind. Das Wohnen ist geprägt bzw. der Wohnfrieden ist sichergestellt durch die Abstände zu den Nachbarn. Freibereiche um die Gebäude stellen insoweit einen wesentlichen Bestandteil der Wohnqualität dar, insbesondere auch für Kinder. Die Gemeinde Gauting möchte mit dieser Satzung die Wohnqualität, die durch größeren Abstand zwischen den Gebäuden geprägt ist, erhalten und gegebenenfalls im Rahmen der Neubebauung von Grundstücken verbessern. Dies führt auch zu einer Verbesserung von Belichtung und Belüftung und Besonnung der Baugrundstücke und somit zum Erhalt und der Weiterentwicklung des Wohnfriedens, der auch die beiden Kriterien „Schutz der Privatsphäre vor unerwünschten Einblickmöglichkeiten“ und „Mithören sozialer Lebensäußerungen in der Nachbarschaft“ (BayVGH Urteil v. 3.12.2014, Az 1 B 14.819) umfasst.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung der Tiefe der Abstandsflächen in Art. 6 Abs. 5 BayBO die Untergrenze des zulässigen Gebäudeabstands festgelegt. Die Gemeinde Gauting möchte für ihr Gemeindegebiet, ausgenommen der in § 1 Buchst.

a bis f gelisteten Bereiche sowie der Bereiche, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan näher abgegrenzt dargestellt sind, höhere Standards, als vom Gesetzgeber nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO vorgesehen, festlegen.

Gleichzeitig werden über größere Abstände auch notwendige Flächen für Kinderspielbereiche und für Nebenanlagen gesichert. Der Bedarf an Flächen zur Unterbringung von Gartengeräten, Spielgeräten für Kinder, Fahrrädern und natürlich von Kfz ist erfahrungsgemäß in der Gemeinde Gauting groß und jedenfalls auch größer als in der Stadt. Durch die Vergrößerung der Abstandsflächen wird auch insoweit ausreichend Raum auf den Baugrundstücken gesichert.

Die Satzung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Gemeinde Gauting ein Bedürfnis besteht, die Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen, andererseits aus ortsgestalterischen Gründen den vorhandenen Bestand zu erhalten. In der Gemeinde Gauting sind traditionell nicht überplante Baugebiete vorhanden, in denen die Steuerung der Gebäudeabstände zueinander ausschließlich über das bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erfolgt. So wird sichergestellt, dass das Gemeindegebiet sich unter Beachtung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB maßvoll weiterentwickeln kann.

Da nach dem neuen Recht deutlich kürzere Abstände in Kombination einer fehlenden Längenbegrenzung und Seitenanzahlbegrenzung im Sinne des Art. 6 Abs. 6 BayBO alt somit in der Summe eine Verdichtung, die das Ortsbild und den Wohnfrieden gefährden würden, geregelt sind, entstünden Gebäudeengstellungen, die den von der Gemeinde verfolgten Zielen der Erhaltung des Ortsbildes und der Wohnqualität widersprächen. Der Gesetzgeber hat daher schon vorsorglich solche Gebiete nach Art. 6 Abs. 5a BayBO neu herausgenommen, bei denen aufgrund des hohen Siedlungsdrucks zu erwarten ist, dass Gebäudeengstellungen, die den Zielen, Erhalt des Ortsbildes und des Wohnfriedens (siehe Gesetzesbegründung zu Art. 6 Abs. 5a BayBO neu) widersprechen, entstünden. Der übermäßige Siedlungsdruck und damit verbundene Bauweisen, die weder das Ortsbild noch den Wohnfrieden berücksichtigen, waren Ausschlag für die Sonderregelungen für größere Städte (der Gesetzgeber geht zu recht davon aus, dass in Gebieten jenseits des außergewöhnlich hohen Siedlungsdrucks negative Auswirkungen weniger zu erwarten sind, da überschaubare Bodenpreise und weniger leicht ver-

---

käufliche oder vermietbare Objekte von allein zu größeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Gebäudeabständen führten oder führen werden). Das heißt, das neue Abstandsflächenrecht entfaltet seine Wirkung nur in den (wenigen) Regionen der umliegenden Verdichtungsräume der Großstädte.

Die gleiche Situation wie in großen Städten gilt für die Gemeinden des Landkreises Starnberg (die Nähe zur Landeshauptstadt und die sehr gute ÖPNV- und MIV-Anbindung sowie die hochqualitative Wohnumgebung sind der Grund, weshalb sich die Thematik nicht anders als in München darstellt).

Aus den genannten Gründen entscheidet sich die Gemeinde Gauting, den in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BayBO eröffneten Rahmen von 1 H auszuschröpfen. Um in diesem Zuge keine Verschärfung der bisherigen Abstandsflächenvorschriften zu generieren, sind die in § 2 aufgenommenen Sätze 2 bis 5 jeweils unabhängigbar.

Die Geltung der Satzung bezieht sich auf Gebiete, in denen eine Wohnnutzung von bestimmtem Gewicht zulässig ist. Sie sichert damit grundsätzlich für Wohnnutzungen eine ausreichende Wohnqualität. Daher hat die Satzung in § 1 Gebiete ausgenommen, in denen mit keiner oder mit untergeordneter Wohnnutzung zu rechnen ist. In Gewerbe-, Kern-, und Industriegebieten findet sich in der Regel nur ein auf spezielle, teilweise eingeschränkte Wohnformen festgelegter Nutzerkreis, dessen Anspruch auf Wohnqualität im Lichte der Gebietskategorie zu sehen ist. Diese Wohnnutzungen unterscheiden sich grundlegend von den sonstigen Wohnnutzungen. In Sondergebieten und in festgesetzten urbanen Gebieten richten sich die Abstände nach der Nutzung oder dem planerischen Willen der Gemeinde. Die gesetzliche Regelung der Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO) und das sich aus Art. 6 Abs. 4 BayBO ergebende Maß (Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayBO) soll in diesen Gebieten, sofern keine weitergehenden Regelungen in den hierfür vorgesehenen Bebauungsplänen gefasst wurden, gelten. Im gesamten Außenbereich finden sich andere Voraussetzungen bezüglich der Wohnqualität und des Wohnfriedens als im Innenbereich. Die in der Regel nachbarschaftslose oder nachbarschaftsreduzierte Form des Wohnens mit regelmäßig großzügigen angrenzenden Freibereichen bedarf keiner größeren Abstände. Ausgenommen hiervon sind Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, deren Verdichtung

nach Innen vorwiegend über das Abstandsflächenrecht gesteuert wird. Somit werden die Geltungsbereiche der Satzungen „Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Stockdorf“ und „Satzung nach § 35 Abs. 6 für den Ortsteil Gauting“ vergleichbar mit dem Geltungsbereich dieser Satzung behandelt.

Die Gemeinde Gauting bezieht in ihre Überlegungen durchaus ein, dass der Gesetzgeber mit der Abstandsflächenverkürzung eine Innenverdichtung und eine Verringerung der Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen beabsichtigt. Die Gemeinde hält aber die Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität in ihrem Gemeindegebiet für vorrangig. Dem Gebot der Innenverdichtung kann auch durch ein höheres Maß baulicher Nutzung nachgekommen werden, etwa durch höhere Gebäude, welche die Abstandsflächen einhalten. Dies wird die Gemeinde in ihren Planungen berücksichtigen, wie die bewusste nach städtebaulichen Kriterien beabsichtigte Verkürzung der Gebäudeabstände in bestimmten Bebauungsplangebieten. In Bezug auf das Maß der Regelung der Abstandsflächentiefen hat sich die Gemeinde im Wesentlichen am bisherigen Abstandsflächenrecht orientiert, da dieses nach ihrer Auffassung eine ausreichende Wohnqualität sicherte.

In Bezug auf den Geltungsbereich hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die abweichenden Abstandsflächen im gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen der in § 1 Buchst. a bis f genannten Bereiche sowie der Bereiche, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan näher abgegrenzt dargestellt sind, anzuordnen.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld des Erlasses dieser Satzung mit der im Gemeindegebiet bestehenden Baustruktur befasst. Zwar gibt es im Gemeindegebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen und Bauweisen. Das vorrangige Ziel einer Erhaltung und Verbesserung der Wohnqualität soll generell im Geltungsbereich dieser Satzung verfolgt werden und damit auch Grundlage der Abstandsflächenbemessung sein. Daher richtet sich der Bereich, der in dieser Satzung geregelt werden soll, nicht nach Siedlungsstrukturen und Bauweisen, sondern nach den Wohnnutzungen und nach dem Ziel, eine ausreichende Wohnqualität und die Sicherstellung des Wohnfriedens für diese Wohnbereiche zu erreichen.

Die Gemeinde ist sich auch bewusst, dass die Beibehaltung der Abstandsflächen gegenüber der in Kraft getretenen gesetzlichen Verkürzung dersel-

---

ben Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken haben kann und damit auch Eigentümerinteressen nachteilig betroffen werden können. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wohnqualität im Gemeindegebiet rechtfertigt indes mögliche Eigentumseinschränkungen.

Die in dem der Abstandsflächensatzung beigefügten Lageplan näher abgegrenzten Bereiche in der Ortsmitte von Gauting sind aus deren Geltungsbereich ausgenommen. Die Anwendung des in der Bayerischen Bauordnung festgelegten Abstandsflächenrechts in diesen Bereichen begründet sich aus den dort vorhandenen aktuellen Bebauungsstrukturen im Bestand in Verbindung mit den bestehenden Nutzungen - die wesentlichen Dienstleistungen und der Einzelhandel sind an der Bahnhofstraße, der Starnberger Straße und der Münchener Straße in Gauting anzutreffen. Diese Flächen sind zudem gut erschlossen und befinden sich in zentralen Lagen, was sie ideal für die Nachverdichtung macht. Durch die Schaffung von gemischt genutzten Gebäuden entlang dieser Verkehrswege können die Erreichbarkeit verbessert und die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs gesteigert werden. Die Wiederbelebung bzw. Weiterentwicklung dieser Grundstücke kann neue Gebäude für Wohn-, Gewerbe- oder gemischte Nutzungen entstehen lassen. Durch Ausnahme dieser Bereiche aus der Abstandsflächensatzung will die Gemeinde Gauting dort bewusst die Nachverdichtung aus städtebaulichen Gründen fördern.

Des Weiteren sind solche Bereiche in diese Zone mit reduziertem Abstandsflächenmaß einbezogen, in denen eine verdichtete (Wohn)bebauung bereits stattgefunden hat (aufgrund § 34 BauGB oder durch Aufstellung von Bebauungsplänen) sowie die Bereiche, in denen auch künftig eine Verdichtung ortsplannerisch erwünscht ist. Auf Basis dieser strukturellen Gesichtspunkte wurden die Bereiche abgegrenzt, in denen künftig das gesetzlich festgelegte Abstandsflächenrecht von 0,4 H gilt. Für die rechtskräftigen Bebauungspläne innerhalb dieses abgegrenzten Umgriffs gelten weiterhin die Abstandsflächenregelungen aus diesen Bebauungsplänen.

Rein vorsorglich ist § 3 Satz 2 in die Satzung aufgenommen worden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Festsetzung der Abstandsflächen (abweichend des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 a. F.) in Bebauungsplänen, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind, stets einen Rückgriff auf die zur ersten öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne geltenden, gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften bedingen. Das beschließende Gremium der Gemeinde hat im Lichte der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung die betreffenden Bebauungspläne gebilligt. Eine dynamische Verweisung auf die seit 01.02.2021 geltende BayBO würde den Planungswillen der Gemeinde eventuell unterlaufen. Sollte sich jedoch die Auffassung, dass ein Verweis im Bebauungsplan auf die BayBO ohne die Angabe ihres Fassungsdatums bzw. ohne eine diesbezügliche Ausführung in der Begründung eine Anwendung der BayBO zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung bedingt, durchsetzen, greift § 3 Satz 2. Nur aufgrund dieser Überlegungen soll diese Satzung auch für Bebauungspläne gelten, die vor dem 01.02.2021 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften unabhängig von Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO a. F. festsetzten. Die am 01.02.2021 durch Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft tretende Abstandsflächenverkürzung soll für diese Bebauungspläne nicht zum Tragen kommen. Für Bebauungspläne, die selbst eigene Abstandsflächentiefen festsetzen, bleibt es bei diesen Festsetzungen.

#### **Anlage zur Satzung:**

Plandarstellung „Umgriff Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Abstandsflächensatzung“

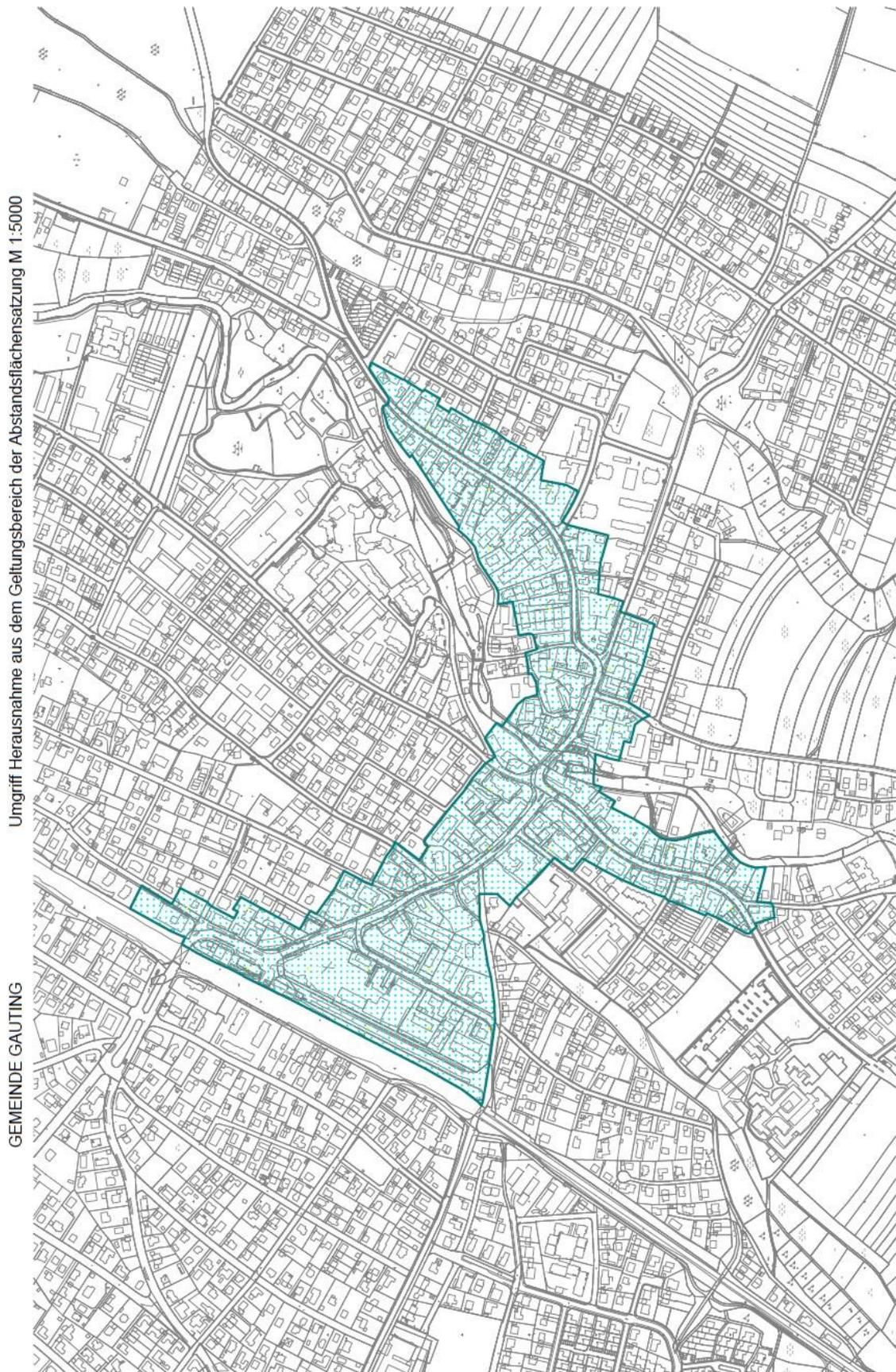
Ausgefertigt:

Gauting, den 18.12.2024



Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung: Plandarstellung „Umgriff Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Abstandsflächensatzung“**



Umgriff Herausnahme aus dem Geltungsbereich der Abstandsflächensatzung M 1:5000

GEMEINDE GAUTING

.....  
Brigitte Kössinger  
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Ausgefertigt: Gauting, den 18.12.2024

---

## Bekanntmachung

21/6342/Ht

### **Ausbaumaßnahme Andechsstraße in Gauting; Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG): Fiktive Abrechnung gemäß Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG über die im Zuge der Ausführung der Maßnahme entstan- denen Kosten**

Gauting, den 19.12.2024  
Der Gemeinderat Gauting hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2017 beschlossen, für die Gemeinschaftsbaumaßnahme über Kanalbau-, Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten in der Andechsstraße in Gauting überplanmäßige Finanzmittel bereitzustellen.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist eine Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der Gehwege in der Andechsstraße durchgeführt worden.

Aufgrund der tatsächlichen und vollständigen bautechnischen Durchführung und des Abschlusses der Ausbaumaßnahme in der Andechsstraße ist die Vorteilslage eingetreten.

Die von der Gemeinde Gauting im Jahr 2024 gemäß Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG durchgeführte fiktive Abrechnung über die im Zuge der Ausführung der Ausbaumaßnahme in der Andechsstraße entstandenen Kosten hat ergeben, dass die für diese Ausbaumaßnahme erhobenen Vorausleistungen die endgültigen Beiträge nicht übersteigen und dass daher keine Rückzahlungen an die Beitragsschuldner erfolgen werden.

Für weitere Auskünfte steht der Geschäftsbereich Bauverwaltung (Rathaus, II. OG, Zimmer 201 und 204) zur Verfügung.

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

21/6342/Ht

### **Ausbaumaßnahme Münchener Straße und Planegger Straße in Gauting; Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG): Fiktive Abrechnung gemäß Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG über die im Zuge der Ausführung der Maßnahme entstan- denen Kosten**

Gauting, den 19.12.2024  
Über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Münchener Straße - Planegger Straße in Gauting (Staatsstraße 2063) zwischen Abschnitt 440, Station 0+100, und Abschnitt 460, Station 0+030 (Clermont-l'Hérault-Brücke bis Einmündung Münchener Berg), hat die Gemeinde Gauting mit der Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern eine Baudurchführungsvereinbarung geschlossen. Darin wurde geregelt, dass die Straßenbauverwaltung des Freistaates Bayern u.a. für die Ausschreibung und Vergabe der im Rahmen der Bauausführung dieser Ausbaumaßnahme erforderlichen Erneuerung und Verbesserung des Gehweges, der Beleuchtung und der Grünanlagen in der Münchener Straße und in der Planegger Straße zuständig ist.

Aufgrund der tatsächlichen und vollständigen bautechnischen Durchführung und des Abschlusses dieser Ausbaumaßnahme in der Münchener Straße und Planegger Straße ist die Vorteilslage eingetreten.

Die von der Gemeinde Gauting im Jahr 2024 gemäß Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG durchgeführte fiktive Abrechnung über die aufgrund der Ausführung der Ausbaumaßnahme in der Münchener Straße und Planegger Straße entstandenen Kosten hat ergeben, dass die für diese Ausbaumaßnahme erhobenen Vorauszahlungen die endgültigen Beiträge nicht übersteigen und dass daher keine Rückzahlungen an die Beitragsschuldner erfolgen werden.

Für weitere Auskünfte steht der Geschäftsbereich Bauverwaltung (Rathaus, II. OG, Zimmer 201 und 204) zur Verfügung.

  
Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

---

## TERMINE | INFORMATIONEN



Grubmühlerfeldstr. 10, 82131 Gauting • Tel.: 089/452086-77 • [www.gauting.de/inssel](http://www.gauting.de/inssel)

### Bitte beachten Sie:

**Urlaubsbedingt hat die Gautinger Insel vom 23.12.24 – 06.01.25 geschlossen.  
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben, frohe  
Weihnachten und ein friedvolles, gesundes Jahr  
2025.

Das Insel-Team

C. Mettler,  
C. Schwarz und  
A. Flotzinger



---

### Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

Von Heiligabend bis Neujahr bleiben das Rathaus und die Bibliothek geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, alle dringenden Angelegenheiten bis Montag, den 23. Dezember 2024, zu erledigen.

Ab dem 2. Januar 2025 gelten wieder die normalen Öffnungszeiten.

Wir wünschen frohe Feiertage!

## TERMINE | INFORMATIONEN



Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting • Tel.: 089/89337-132 • [www.gauting.de/bibliothek](http://www.gauting.de/bibliothek)

### Großer Bücherflohmarkt

Weiterhin zu den regulären Öffnungszeiten der Bibliothek

### Lesung mit Jürgen Gergov

Donnerstag, 19. Dezember 2024, 19:30 Uhr

Geschichten und Gedichte zum Thema Weihnachten – mal ernst, mal heiter. Jürgen Gergov liest für Sie am 19. Dezember. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Einlass ab 19.20 Uhr

### Kamishibai Erzähltheater „Der Esel Milan auf dem Weg zur Krippe“

Montag, 23. Dezember 2024, 15:30 Uhr

Frei erzählt mit Monika Hendrischk für Kinder von 4-8 Jahren, gerne auch mit Begleitperson. Bitte mit Anmeldung an [post.bibliothek@gauting.de](mailto:post.bibliothek@gauting.de) oder telefonisch unter 089 /89 337 132. Dauer ca. 70 Minuten. Eintritt frei.

### Bibliothek zwischen den Feiertagen geschlossen

Die Bibliothek bleibt von Heiligabend, 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen. Ab dem 2. Januar sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Nutzen Sie in der Zwischenzeit gerne unsere Onleihe unter [digibobb.de](http://digibobb.de) – sie ist für Sie rund um die Uhr erreichbar. Auch die Medienrückgabebox steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Das gesamte Bibliotheksteam wünscht Ihnen erholsame Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

### Öffnungszeiten der Bibliothek:

Di, Mi, Do 10–13 Uhr und 15–19 Uhr, Fr 12–16 Uhr, Sa\* 10–13 Uhr (\*ausgenommen Schulferien)



Rathaus Gauting • Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting

### Weihnachtliche Bläsermusik vom Gautinger Rathausbalkon

#### An Heiligabend spielen die Gautinger Turmbläser ab 22:15 Uhr vom Rathausbalkon!

Traditionell ertönt zuerst „Heil'ge Nacht, ich grüße Dich“ – erstmals eröffnen Johanna Lang an der Posaune und Christoph Möhle mit der Tuba mit diesem stimmungsvollen Lied den Weihnachtsreigen. Christian Döring, der diese Weihnachtstradition begründete und der über Jahrzehnte den Auftakt machte, ist letzten April verstorben. Jede Laterne, die vor dem Rathaus weihnachtlich leuchtet, wird auch an ihn erinnern.

Drei Trompeten, ein Flügelhorn, zwei Posaunen und zwei Tuben führen vom Rathausbalkon aus weihnachtlich durch Deutschland, England, Norwegen, Italien, Polen, Frankreich und Österreich bis in die Ukraine, nach Israel und in die USA. Besinnlich, festlich und schwungvoll, bekannt und selten gehörte – alles kündigt von der Heiligen Nacht, Engelsgesang, Christi Geburt, der Krippe im Stall, Friedenswünschen und fröhlichen Weihnachtsgrüßen, bis die Weihnachtsmusik mit „Stille Nacht, heilige Nacht“ ausklingt.

## TERMINE | INFORMATIONEN



### Jetzt bewerben für das Ausbildungsjahr 2025!

Die Gemeinde Gauting, südwestlich von München im schönen Würmtal gelegen mit ca. 22.000 Einwohnern sucht zum **1. September 2025** einen

#### **Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) Fachrichtung Kommunalverwaltung**

##### **Was erwartet Dich?**

- Eine Ausbildung in einem Beruf mit individuellen Aufgabenfeldern und Aufstiegsmöglichkeiten
- Die Ausbildung dauert drei Jahre und findet im dualen System statt: Der praktische Teil der Ausbildung findet in der Gemeindeverwaltung Gauting statt, der theoretische Teil wird im Blockunterricht in der Berufsschule Starnberg und der Bayerischen Verwaltungsschule vermittelt.

##### **Das ist uns wichtig:**

- Kontaktfreude sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Einsatzfreude und Leistungsbereitschaft
- Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen und Rechtschreibsicherheit sowie Textverständnis
- Interkulturelle Kompetenz bzw. die Bereitschaft diese zu erlangen

##### **Was wir Dir unter anderem bieten:**

- Gute Übernahmechancen nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung
- Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung durch Übernahme der Kosten für Ausbildungsmittel
- Gute Aufstiegs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten in den gehobenen Verwaltungsdienst
- Betreuung durch eine eigene Ausbildungsleitung
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung von mehr als 1.000€ monatlich bereits ab dem 1. Ausbildungsjahr
- Eine Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“), die Großraumzulage München sowie vermögenswirksame Leistungen
- 30 Tage Urlaub, zusätzlich arbeitsfrei an Heiligabend und Silvester

Das detaillierte Stellenangebot mit dem Anforderungsprofil findest Du auf unserer Homepage unter [www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/stellenangebote](http://www.gauting.de/rathaus-und-verwaltung/stellenangebote).

Wir freuen uns über Deine schriftliche Bewerbung bis spätestens 31.01.2025 an die

**Gemeinde Gauting, Personalabteilung, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting, per E-Mail an: [ausbildung@gauting.de](mailto:ausbildung@gauting.de) oder über unser Online-Bewerbungsportal.**

Hast Du Fragen?

Unsere Ausbildungsleiterin Frau Alexandra Heckl (Tel.: 089/ 89337-163) oder unser Personalleiter Herr Dominik Rathner (Tel.: 089/89337-180) beantworten sie Dir gerne!